



Richtlinien für Investitionszuschüsse

I. Ziel und Gegenstand der Bezuschussung

Der Lsb h gewährt seinen Sportvereinen Investitionszuschüsse aus dem Vereinsförderungsfonds des Lsb h zur Durchführung des Sportbetriebs und der Gestaltung der Vereinsarbeit. Die Mittel werden im Rahmen des Lsb h-Haushalts durch Beschluss des zuständigen Gremiums bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

a. Baumaßnahmen

1. Bau- und Sanierungsmaßnahmen

Ziel und Gegenstand ist die Bezuschussung der Durchführung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen von vereinseigenen bzw. den Mitgliedsvereinen langfristig (mindestens 25 Jahre) überlassenen Sportanlagen, die überwiegend vom Verein genutzt werden und deren gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist. Gemeinschaftsprojekte mehrerer Vereine sind zulässig.

2. Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen

Ziel und Gegenstand ist die Bezuschussung von Maßnahmen zur Senkung der Energieverbräuche und der Betriebskosten sowie Sondermaßnahmen zur Erlangung der gesetzlichen Vorgaben.

b. Anschaffung langlebiger Sport- und Zusatzgeräte

Ziel und Gegenstand ist die Bezuschussung der Anschaffung langlebiger Sport- und Zusatzgeräte, die unmittelbar für den Übungs- und Wettkampfbetrieb von Gruppen bzw. von mehreren Sportler*innen der Vereine verwendet werden.

II. Voraussetzungen der Bezuschussung

Voraussetzungen für die Bezuschussung des Vereins sind:

- die Mitgliedschaft im Lsb h seit mindestens 3 Jahren,
- die Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Lsb h,
- der Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- die Erhebung eines zeitgemäßen Mitgliedsbeitrags,
- der Verein muss über ein Guthaben im Vereinsförderungsfonds des Lsb h verfügen (Ausnahme: a. 2. Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen),
- die Abrechnung einer vorausgegangenen Maßnahme derselben Maßnahmenart (Baumaßnahme / Sportgeräte) muss abgeschlossen sein (Ausnahme: a. 2. Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen),
- die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert und es soll ein Eigenanteil des Vereins von mindestens 25 % der Gesamtkosten gewährleistet sein. Wird dieser Wert unterschritten, so kann der Zuschuss des Lsb h maximal in Höhe des Eigenanteils des Vereins erfolgen und
- die Erklärung, die Prinzipien der Integrität des Sports auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

a. Baumaßnahmen

2. Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen

Zusätzlich ist eine kostenfreie Beratung durch den Lsb h (sofern nicht bereits erfolgt) erforderlich.



III. Umfang der Bezuschussung

a. Baumaßnahmen

Baumaßnahmen werden mit bis zu 25 % der zuschussfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch bis zur Höhe des Eigenanteils (finanzielle Eigenmittel plus Eigenleistungen des Vereins, die mit 15,00 Euro pro Arbeitsstunde angesetzt werden kann) und des Guthabens des Vereins im Vereinsförderungsfonds, bezuschusst.

Grundsätzlich ist die Vorlage einer Vertragsvereinbarung (z.B. Pacht-/Nutzungsvertrag) mit einer Restlaufzeit von mindestens 25 Jahren erforderlich. Bei einer Bewilligungssumme von bis zu 1.000,00 Euro ist lediglich eine Nutzungsvereinbarung nachzuweisen.

b. Anschaffung langlebiger Sport- und Zusatzgeräte

Die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten wird mit bis zu 50 % der zuschussfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch bis zur Höhe des Guthabens des Vereins im Vereinsförderungsfonds, bezuschusst.

Für Zusatzgeräte, die z.B. zur Verwendung der langlebigen Sportgeräte notwendig sind, ist ein Zuschuss bis zu 10 % der zuschussfähigen Gesamtkosten möglich.

Maximaler Zuschussanspruch aus dem Vereinsförderungsfonds für:

a. Baumaßnahmen

1. Bau- und Sanierungsmaßnahmen

b. Anschaffung langlebiger Sport- und Zusatzgeräte

Vereine bis	10 Mitglieder	kein Anspruch
Vereine bis	100 Mitglieder	5.500,00 Euro
Vereine bis	250 Mitglieder	7.500,00 Euro
Vereine bis	500 Mitglieder	8.500,00 Euro
Vereine bis	1.000 Mitglieder	11.500,00 Euro
Vereine bis	2.000 Mitglieder	14.000,00 Euro
Vereine bis	5.000 Mitglieder	16.500,00 Euro
Vereine bis	15.000 Mitglieder	19.500,00 Euro
Vereine ab	15.001 Mitglieder	21.500,00 Euro

Grundlage für den maximalen Zuschussanspruch ist die Mitgliederzahl gemäß der Bestandserhebung zum 01.01. des Jahres vor der Antragstellung.

Der bezuschusste Betrag wird 8 Jahre nach Bewilligung wieder frei.

Maximaler Zuschussanspruch aus dem Vereinsförderungsfonds für:

a. Baumaßnahmen

2. Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen

bis zu 2.000,00 Euro (detaillierte Informationen siehe Anlage)



IV. Antragstellung

- Die Antragstellung erfolgt über das Online-Portal durch den geschäftsführenden Vorstand bzw. durch ihn legitimierte zugangsberechtigte Personen für den Verein. Einzelne Abteilungen des Vereins haben kein Antragsrecht.
- Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme bzw. vor dem Kauf der Sport-/Zusatzgeräte erfolgen.
- Dem Antrag sind detaillierte Angebote in Höhe der Gesamtkosten beizufügen und im Online-Portal hochzuladen.
- Die Bezuschussung von Baumaßnahmen und Sport-/Zusatzgeräten kann gleichzeitig beantragt werden.

a. Baumaßnahmen

Für Baumaßnahmen muss zusätzlich der Eigentumsnachweis in Form einer Kopie des Grundbuchauszugs bzw. die Kopie einer Vertragsvereinbarung mit einer Restlaufzeit von mindestens 25 Jahren beigelegt und im Online-Portal hochgeladen werden.

1. Bau- und Sanierungsmaßnahmen

Die Gesamtkosten der Maßnahme/n müssen mindestens 300,00 Euro betragen.

2. Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen

Die Gesamtkosten der Maßnahme/n müssen mindestens 1.000,00 Euro betragen.

Für Sonderzuschüsse für Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen müssen zusätzlich Verbrauchsdaten der Sportanlage (Wasser, Strom, Heizenergie) der vergangenen 3 Jahre, das aktuelle Schornsteinfegermessprotokoll sowie eine Gebäudegrundflächenaufstellung im Online-Portal hochgeladen werden.

b. Anschaffung langlebiger Sport- und Zusatzgeräte

Die Gesamtkosten der Geräte müssen mindestens 300,00 Euro betragen.

Für die Anschaffung von Sport-/Zusatzgeräten, aus deren Verwendung die Nutzung von Übungsgruppen nicht klar hervorgeht, muss eine vom Verein unterzeichnete Erklärung hinsichtlich der Nutzung der Geräte durch mehrere Sportler*innen beigelegt werden.

V. Verwendungsnachweis

- Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist nachzuweisen.
- Rechnungsempfänger der bezuschussten Maßnahme muss der Verein sein. Die Rechnungen sind im Online-Portal hochzuladen.
- Eine vorzeitige Auszahlung kann nur in besonderen Ausnahmefällen, ausschließlich bei Baumaßnahmen und nur unter Vorbehalt, erfolgen. Der Antrag kann jedoch erst nach Vorlage und Prüfung der Rechnungen komplett abgeschlossen werden.
- Die Bewilligungsbescheide aller Förderer der beantragten Maßnahme sind im Online-Portal hochzuladen, um eine Überföderung auszuschließen.
- Eine Überprüfung vor Ort kann durch den lsb h, den zuständigen Sportkreis als Vertretung vor Ort und/oder den Landesrechnungshof erfolgen.
- Bewilligte Zuschüsse, die nicht entsprechend der Antragstellung verwendet wurden oder deren Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde, kommen nicht zur Auszahlung bzw. sind zurückzuzahlen.
- Der lsb h kann den für die beantragte Maßnahme erhaltenen Zuschuss zurückverlangen, wenn der Verein aus dem lsb h austritt oder er sich auflöst.
- Verfügungen (Verkauf oder Nutzung außerhalb des Vereinszwecks) über die mit Mitteln des lsb h durchgeführten Baumaßnahmen bzw. erworbenen Sport-/Zusatzgeräte müssen dem lsb h durch den Verein vorab gemeldet werden. Es erfolgt eine anteilige Rückforderung der bewilligten Mittel, sofern die 8-jährige Bindungsfrist noch nicht abgelaufen ist.



VI. Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse

Die Bewilligung erfolgt durch das Präsidium des Lsb h nach vollständiger Prüfung aller Anträge eines Eingangsquartals. Anschließend erhalten die Vereine die Bewilligungsbescheide, in denen die jeweiligen Zuschussbeträge mitgeteilt werden. Der Mittelabruf sowie die Verwendungsbestätigung erfolgen über das Online-Portal, über das auch alle erforderlichen Belege hochzuladen sind.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2024 in Kraft.

Beschlossen vom Präsidium des Lsb h am 11.10.2023